

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HW Sensor Messtechnik

1. Allgemeines

Für unsere Liefergeschäfte, Dienstleistungen und alle sonstigen geschäftlichen Beziehungen gelten ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen.

Für unsere Angebote gelten die nachstehenden Bedingungen. Der Besteller erklärt sich durch Erteilung des Auftrages mit ihnen in vollem Umfang einverstanden. Änderungen einzelner Bedingungen sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis wirksam und lassen die übrigen Bedingungen unberührt. Hat der Besteller die Bedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen zu beachten, sind die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW)“ mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich, soweit diese den nachfolgenden Bedingungen entgegenstehen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem Falle auf sie Bezug nehmen. Sollte eine einzelne Bestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht auf andere übertragen werden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Wirksamkeit von Lieferverträgen ergibt sich nur aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Rechnung. Es gelten jeweils der Preis und die Lieferbedingungen, die auf unserer Auftragsbestätigung angegeben sind. Die Wirksamkeit von Lieferverträgen ergibt sich nur aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Rechnung. Zusatzvereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Aufträge

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

4. Preis

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung in €, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.

Zollgebühren und andere Steuern, Abgaben und Kosten, die in Verbindung mit den Waren anfallen, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern keine entgegenstehende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

5. Lieferung und Abnahme

Die für den Versand entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Mit der Übergabe der Produkte an den Kunden oder bei Versendung durch Bahn, Post oder sonstige Auftragnehmer geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

Alle Lieferzeiten, -Daten und -Zeiträume („Zeitplan“) stellen eine Schätzung dar und bilden keine wesentlichen Bestandteile des Vertrages. Wir werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um diesen Zeitplan einzuhalten, ohne eine Haftung für die Nichteinhaltung des Zeitplanes zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen kann nur unter der Voraussetzung einer ungestörten Fabrikation übernommen werden. In Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung und anderen unvorhersehbaren Umständen bei uns und unseren Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Der Kunde wird in den genannten Fällen über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen, aus den vorgenannten Gründen, berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Stornierung des Auftrages. Der Besteller ist verpflichtet, Sonderanfertigungen zum vereinbarten Termin abzunehmen.

6. Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Vollständigkeit, Güte oder Ausrüstung der Waren können, soweit sie nicht durch unsere Bedingungen ausgeschlossen sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn sie uns sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich angezeigt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

7. Gewährleistung

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Weitere Ansprüche wie Wandlung, Minderung und Schadenersatz sind ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht des

Käufers bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Bemängelte Teile sind auf Verlangen frachtfrei zurückzugeben. Die Behebung von Mängeln durch den Käufer darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Für, ohne unser Einverständnis vorgenommene Instandsetzungsarbeiten, wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verschleißteile oder Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem nach Art ihrer Verwendung vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar.

8. Anwendungstechnische Beratung, Änderungsvorbehalt, Zulassungen

Gebrauch und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die mündliche und schriftliche anwendungstechnische Beratung des Verkäufers ist, auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter, unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre konkrete Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Der Käufer verpflichtet sich, bei Störung oder Defekt an der gelieferten Ware, seine Anlage außer Betrieb zu nehmen, um Folgeschäden zu vermeiden.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung unserer sämtlichen, auch der künftigen Forderungen, unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übergeben. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner uns bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab. Soweit der Käufer die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch. Die für uns eingezogenen Erlöse sind sofort an uns abzuliefern. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben. Von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Für den Fall, dass der Abnehmer nicht sofort bar bezahlt, hat der Käufer auch diesem gegenüber unser Eigentum vorzubehalten.

10. Zahlung

Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu leisten. Der Kaufpreis ist jedoch sofort fällig, wenn der Käufer uns gegenüber mit anderen Forderungen in Verzug gerät oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eingehende Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offen stehen, ohne Rücksicht auf die Angaben des Käufers grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet. Rechnungsbegleichungen durch Schecks sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Überschreitung des Ziels von 14 Tagen tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB zu berechnen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugs Schadens geltend zu machen.

11. Zeichnung / Beschreibung von Waren

Alle Spezifikationen, Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Abmessungen, Gewichtsangaben und andere technische Informationen zu den Waren, Werbeunterlagen und Musterbüchern dienen nur der Beschreibung, auch wenn wir sie zur Verfügung stellen; die darin gemachten Angaben stellen keine Zusicherung einer Eigenschaft und keine Beschaffenheitsgarantie i.S.d.§§ 443, 434 BGH dar. Sofern nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt, gilt kein Vertrag als Verkauf nach Muster und wir garantieren nicht dafür, dass die Waren mit vorherigern Lieferungen ähnlicher Waren übereinstimmen.

Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe dürfen vom Empfänger Dritten nicht bekannt gegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

12. Anwendbares Recht

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis, gegenwärtiger wie auch zukünftiger nach Erfüllung des Vertrages, die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Wohnsitz des Beklagten, Sitz einer verklagten juristischen. Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes NRW ausschließlicher Gerichtsstand.